

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Die geltende Schutzwaldverordnung stammt aus dem Jahr 1977. Seit ihrer Erlassung mit BGBl. Nr. 398/1977 wurden die den inhaltlichen Rahmen dieser Verordnung bildenden Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG) mehrfach novelliert (BGBl. I Nr. 59/2002, BGBl. I Nr. 78/2003 und BGBl. Nr. 83/2004) und erfolgte insbesondere mit der Forstgesetz-Novelle 2002 die Differenzierung zwischen Standort- und Objektschutzwäldern. Daraus ergibt sich ein inhaltlicher Anpassungsbedarf der §§ 2 und 3 der Schutzwaldverordnung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Zu Abs. 1: Dieser enthält die bisherige Ermächtigung der Behörde zur Vorschreibung einer von § 13 ForstG abweichenden Wiederbewaldungsfrist. Anzupassen ist der im Klammerausdruck enthaltene Verweis auf § 21 Abs. 1 und 2 ForstG, da der bisherige Verweis auf § 21 Abs. 2 ForstG in der Fassung BGBl. Nr. 440/1975 nicht mehr aktuell ist. Diese Bestimmung regelte (damals noch undifferenziert), welche Wälder oder sonstigen Flächen unter den allgemeinen Begriff des „Schutzwaldes“ fallen, und entspricht der derzeit geltenden Definition von Standortschutzwäldern in § 21 Abs. 1 ForstG.

Mit der Forstgesetz-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, erfolgte die Differenzierung zwischen Standortschutzwäldern gemäß § 21 Abs. 1 ForstG und Objektschutzwäldern gemäß § 21 Abs. 2 ForstG. Infolge dieser Änderung bezieht sich der Verweis des § 2 der Schutzwaldverordnung vom Wortlaut her nur auf Objektschutzwälder (§ 21 Abs. 2 ForstG). Mit der Erweiterung des Verweises auf § 21 Abs. 1 und 2 ForstG soll nun klargestellt werden, dass sich die Bestimmung des § 2 Abs. 1 auf beide Schutzwaldkategorien bezieht.

Zu Abs. 2: Durch die mit der Forstgesetz-Novelle 2002 neu geschaffene Rechtslage wird auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Wiederbewaldung im Schutzwald differenziert: Gemäß § 22 Abs. 3 ForstG entfällt die Verpflichtung des Waldeigentümers zur Wiederbewaldung im ertragslosen Standortschutzwald, während der Eigentümer eines Objektschutzwaldes gemäß § 22 Abs. 3a ForstG explizit in jedem Fall zur Wiederbewaldung von Kahlfächen und Räumden verpflichtet ist.

Der Begriff des „ertragslosen Standortschutzwaldes“ bezeichnet Schutzwald auf Standorten bzw. in einem Zustand so ungünstiger Art, dass aus den Fällungserträgen nicht einmal mehr die im Forstgesetz zwingend vorgeschriebene Bewirtschaftung, insbesondere die Wiederbewaldung, gedeckt werden könnte (*Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ (2015) Anm. 4 zu § 22, S. 272), somit einen Standortschutzwald, bei dem keine Erträge aus Fällungen zu erzielen sind (*Jäger*, Forstrecht³ (2003), Anm. 2 zu § 22 Abs. 3), da die Erntekosten höher als die Erträge sind.

Unter Erntekosten sind die konkreten Kosten für die Schlägerung zu verstehen. Overheadkosten im Sinne von indirekten Kosten für Gebäude, Maschinen, Energie, Steuern etc. sind in der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da unter Fällungsertrag iSd. Forstgesetzes grundsätzlich der erntekostenfreie Holzerlös (Deckungsbeitrag I) zu verstehen ist. Einem die Holzernte selbst durchführenden Waldeigentümer steht aber ein angemessenes Arbeitsentgelt zu, da er sich ja auch eines Schlägerunternehmens bedienen könnte (vgl. *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴, Anm. 4 zu § 22, S. 272).

Im ertragslosen Standortschutzwald können Verpflichtungen des Waldeigentümers (abgesehen von Fördermaßnahmen, Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und Forstschutzpfllichten) nur unter den Voraussetzungen und unter dem Titel der Bannlegung begründet werden (VwGH 6.5.96, 94/10/0069).

Sind jedoch die Erntekosten niedriger als der Wert des geernteten Holzes (Schutzwald im Ertrag), besteht die Wiederbewaldungsverpflichtung im Standortschutzwald sowie im Objektschutzwald, der gleichzeitig die Eigenschaften eines Standortschutzwaldes erfüllt, und zwar unabhängig davon, wie hoch der Ertrag ist. Es gilt aber die verfassungsrechtliche Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Diesbezüglich gilt für hoheitliche Rechtsakte allgemein, dass auch unter Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse verfassungsrechtlich zugelassenen und gesetzlich vorgesehenen Schranken des Eigentums dem Eigentümer von hoher Hand keine Lasten auferlegt werden dürfen, die ihn mit Rücksicht auf ihre

Schwere einerseits und seinem aus dem Eigentum gezogenen Nutzen andererseits unverhältnismäßig treffen und ihm daher wirtschaftlich nicht zumutbar sind (VfGH 14.10.93, B 1633/92).

In Bezug auf den reinen Objektschutzwald wurde im Rahmen der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 78/2003 mit einer Ergänzung des § 22 Abs. 3a ForstG klargestellt, dass die Wiederbewaldungsverpflichtung in jedem Fall besteht, somit unabhängig von der Kostendeckung durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte (AB 157 BlgNR 22. GP).

Handelt es sich um den in der Praxis häufigen Fall, dass ein Objektschutzwald gleichzeitig auch die Eigenschaften eines Standortschutzwaldes erfüllt, entfällt auch hier die Verpflichtung zur Wiederbewaldung, wenn es sich um einen ertragslosen Standortschutzwald handelt (*Jäger*, Forstrecht³ (2003), Anm. 4 zu § 22 Abs. 3 und Anm. 1 zu § 22 Abs. 3a unter Verweis auf AB 991 BlgNR 21. GP).

Nicht rechtsverbindliche Hinweise auf das Vorliegen der jeweiligen Schutzwaldkategorie(n) finden sich auf der allgemein zugänglichen „Hinweiskarte Schutzwald in Österreich“ (<https://www.schutzwald.at/karten.html>).

Zu Z 2 (§ 3):

Zu Abs. 1: Mit der Forstgesetz-Novelle 2002 erfolgte analog zur Unterscheidung zwischen den Kategorien Standortschutzwald und Objektschutzwald auch eine Differenzierung hinsichtlich der Verpflichtung der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers zur Tragung der Kosten für besondere Behandlungsmaßnahmen im Schutzwald. Bei den Maßnahmen kann es sich einerseits um prophylaktische Maßnahmen und andererseits um Maßnahmen zur Sanierung von Schutzwald handeln.

Während diese Kosten im Standortschutzwald durch die Erträge aus Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt wurden (§ 22 Abs. 3 ForstG), wurde die Kostentragung für besondere Behandlungsmaßnahmen im Objektschutzwald durch die Verfügbarkeit öffentlicher Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte begrenzt (§ 22 Abs. 3a ForstG). Diese Unterscheidung soll mit Abs. 1 nachvollzogen werden.

Unter dem Begriff „Erträge aus Fällungen“ ist der erntekostenfreie Holzerlös zu verstehen, es sind daher vom Wert des geernteten Holzes die Erntekosten abzuziehen (s. Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 betreffend Erntekosten). Allfällige andere Erträge, etwa solche aus einer Jagdverpachtung oder Harznutzung, fließen hier nicht ein. Die Erträge müssen aus dem jeweils in Betracht gezogenen Standortschutzwald stammen, Erträge aus anderen Standort- oder Objektschutzwäldern einer Waldeigentümerin bzw. eines Waldeigentümers sind nicht zu berücksichtigen. Bei dieser Abgrenzung kommt es nicht auf Verwaltungsgrenzen an, sondern auf den einheitlichen räumlichen Zusammenhang im Sinne eines nach einheitlichen Kriterien zu behandelnden Bestandes (vgl. *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ (2015) Anm. 4 zu § 22, S. 270 ff.).

In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungstext des § 3, wie er mit BGBl. Nr. 398/1977 kundgemacht wurde, nicht korrekt im RIS abgebildet wurde, sondern nach der Wortfolge „unter bestimmten Voraussetzungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „wie mit Befristung auf bestimmte Zeiten) mit Bescheid unter der weiteren Voraussetzung“ fehlt. Außerdem wird im RIS abweichend von BGBl. Nr. 398/1977 fälschlicherweise der Begriff „Erträge von Fällungen“ anstelle von „Erträge von Fällungen“ verwendet. Der geänderte Verordnungstext und die Textgegenüberstellung gehen daher vom Originaltext gemäß BGBl. Nr. 398/1977 aus.

Zu Abs. 2: Bei Behandlungsmaßnahmen in Schutzwäldern, die beiden Kategorien zuzurechnen sind, sind die Kosten forstfachlich nach dem jeweiligen Schutzzweck (Standortschutz oder Objektschutz) zu gewichten und prozentuell aufzuteilen, zB. 30 % Standortschutz und 70 % Objektschutz. In weiterer Folge kann die Behörde Behandlungsmaßnahmen nur insoweit vorschreiben, als deren Kosten wiederum im Standortschutzwald durch Erträge aus Fällungen gedeckt werden können und im Objektschutzwald durch öffentliche Mittel oder Zahlungen von Begünstigten. Somit können die Kosten für ausschließlich dem Standortschutz dienende Maßnahmen nicht auf Dritte überwältzt werden (*Jäger*, Forstrecht³ (2003), Anm. 4 zu § 22 Abs. 3).

Lassen sich die Maßnahmen nicht eindeutig zuordnen, so ist auf Basis einer nachvollziehbaren, forstsachverständigen Beurteilung eine verhältnismäßige Aufteilung vorzunehmen (*Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ (2015) Anm. 5 zu § 22, S. 274 f.).

In der Praxis besitzt ein Objektschutzwald jedoch in der Regel gleichzeitig auch die Eigenschaften eines Standortschutzwaldes und sind die notwendigen Behandlungsmaßnahmen deckungsgleich, sodass die dem Standortschutz dienenden Maßnahmen in jenen für den Objektschutz aufgehen und kein Erfordernis eines Splittings gegeben ist. Ein solches ist daher nur dann erforderlich, wenn bestimmte Behandlungsmaßnahmen forstfachlich ausschließlich dem Standortschutz zugeordnet werden können.

Im Unterschied zur Kostendeckelung bezüglich Wiederbewaldungsmaßnahmen und besondere Behandlungsmaßnahmen besteht gemäß § 22 Abs. 3 und 3a ForstG hinsichtlich Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 ForstG unabhängig von der Schutzwaldkategorie explizit keine spezifische Deckelung, diese sind grundsätzlich jedenfalls durchzuführen. Es ist aber wiederum der Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu beachten (VfGH 14.10.93, B 1633/92).